

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 01.12.2016)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Waren vorbehaltlos annehmen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Unsere AEB gelten nur gegenüber Kaufleuten.
5. Schriftform im Sinne dieser AEB meint ausdrücklich auch die Abgabe von Erklärungen per Telefax und E-Mail.
6. Ergänzend gelten unsere „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf unserer Website www.winkelmann-group.de zum Download zur Verfügung stehen.
7. Für Bestellungen unseres Geschäftsbereichs Automotive gelten zudem ergänzend unsere Qualitätssicherungs- und Umweltschutzbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**QSUV**“ genannt), die auf unserer Website www.winkelmann-group.de ebenfalls zum Download zur Verfügung stehen.

II. Vertragsabschluss, Änderungen

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns.
 - a) Bei Erstbestellung: Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 30 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
 - b) Bei laufenden Geschäftsbeziehungen: Widerspricht der Lieferant bei wiederkehrenden Bestellungen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung, gilt dies als Bestätigung der Bestellung.
2. In laufenden Geschäftsbeziehungen können unsere Lieferabrufe den Lieferabrufen unseres Kunden angepasst werden, sofern
 - a) dies für den Lieferanten zumutbar ist,
 - b) wir den Lieferanten hiervon unverzüglich informieren und eine angemessene Frist für die Belieferung bleibt. Ziffer II. 1. b) dieser AEB gilt entsprechend für die Widerspruchsmöglichkeit des Lieferanten.
3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist nicht befugt, die Waren oder den Waren zugrundeliegende Verfahren, Designs und Materialien zu ändern oder entsprechende Änderungen seiner Unterlieferanten zu akzeptieren, ohne vorher unsere schriftliche Zustimmung eingeholt zu haben. Durch Änderungen des Lieferanten (außer im Falle durch uns verlangter Änderungen) entstandene neue Kosten für die Validierung von Waren bei uns oder unseren Kunden werden vom Lieferanten getragen. In diesem Fall bestimmen wir gemeinsam mit dem Lieferanten den angemessenen Betrag der Validierungskosten.
4. Wir können jederzeit Änderungen der Waren vom Lieferanten verlangen. In diesen Fällen werden die Änderungen in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten umgesetzt und die Auswirkungen der Änderungen analysiert. Bei erheblichen Änderungen erfolgt eine Vertragsanpassung. Der Lieferant erklärt hinsichtlich aller Änderungserfordernisse eine Umsetzungsbemühung und eine proaktive Zusammenarbeit. Dies gilt insbesondere für Änderungen aufgrund von öffentlich- rechtlichen Vorschriften oder bei Anforderungen unserer Kunden.
5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung DDP an die von uns angegebene Empfangsstelle, andernfalls an unsere Niederlassung (Incoterms 2010) ein; Fracht, Versandkosten und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Für den Fall, dass wir abweichend von Satz 2 die Fracht- und/oder Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen, sofern von uns keine besondere Versandart vorgegeben wird. Muss eine Sendung infolge Nichteinhaltung des Liefertermins mit einer für uns ungünstigeren Beförderungsart (z. B. Eilgut statt Frachtgut) zum Versand gebracht werden, so wird der Lieferant die entstehenden Mehrkosten übernehmen.
2. Die Zahlung erfolgt nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt zum 25. des folgenden Monats mit 3 % Skonto, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
3. Sind keine Preise angegeben, so gelten die im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Listenpreise des Lieferanten mit den Abzügen gemäß Ziffer III. 2. dieser AEB.
4. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
5. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden.
6. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
7. Der Lieferant wird uns auf Wunsch und mit dem Ziel der gemeinsamen Kostensenkung und Wettbewerbsfähigkeit seine Preiskalkulation vollständig offen legen und im Rahmen der „open book“-Kalkulation alle Kosten für Rohstoffe, Bearbeitungskosten, direkte und indirekte Arbeits- und Overheadkosten, Amortisation von Investitionen, Vertriebsgemeinkosten und Gewinn mitteilen. Eventuelle Kalkulationsfehler gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

IV. Verpackung, Versand

1. Die Waren sind fachgerecht unter Beachtung der Verpackungs- und Konservierungsvorschriften und den Spezifikationen auf dem Verpackungsdatenblatt zu verpacken und gegen Beschädigung gesichert anzuliefern. Die vorgegebenen Verpackungseinheiten sind einzuhalten. Sind die Waren nicht wie vorgegeben verpackt, gilt die Lieferung nur dann als erfolgt, wenn unsere schriftliche Einwilligung für

eine geänderte Verpackung vorliegt. Die Annahme kann durch uns verweigert werden, wenn unsere Einwilligung auf dem Lieferschein nicht vermerkt ist.

2. Der Lieferant liefert die Waren in geeigneten und - soweit vereinbart - ausschließlich in von uns freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, sonstigem Schriftverkehr und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; insbesondere Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Dies schließt den Ersatz von Schäden und Aufwendungen ein, die bei unseren Kunden durch die Übernahme und/oder Weiterverarbeitung der Waren mit falscher oder fehlender Bestellnummer entstehen. Für den Fall, dass sich durch das Fehlen der Bestellnummer die Bearbeitung im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs verzögert, verlängert sich die in Ziffer III. 2. dieser AEB genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
4. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Lieferanten. Die Begründung einer Rückgabeverpflichtung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
5. Die Lieferung hat, sofern nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) zu erfolgen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Versendungsstelle beim Lieferanten.

V. Lieferbedingungen und Pflichten des Lieferanten, Lieferverzug

1. Der von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Liefertermin ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Waren bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichende Fertigungs- und Lieferkapazitäten zur Verfügung zu stellen, um die als Soll-Kapazität festgelegte Anzahl von Waren pro Kalenderjahr plus 15 % rechtzeitig produzieren und liefern zu können.
3. Zur Deckung eines zusätzlichen Sofortbedarfs hält der Lieferant auf Wunsch auf eigene Kosten eine zu vereinbarende Menge der Waren auf Lager. Ist keine Auslaufdisposition erfolgt, sind wir bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Abnahme dieser Waren verpflichtet, sofern sie vertragsgemäß sind und der Lieferant sie nicht anderweitig verwerten kann. Bei Bedarf wird der

Lieferant Waren an ein Konsignationslager liefern. Hierzu wird sodann ein separater Konsignationslagervertrag vereinbart.

4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns, der Gefahrübergang tritt zum Liefertermin ein. Wir sind dann berechtigt, die Rechnung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin zu valutieren.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
6. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
7. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
8. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
9. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
10. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % für jede angefangene Woche der Verzögerung, im Ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Waren geltend zu machen.
11. Fälle höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse wie Erdbeben, Sturm oder Überschwemmungen sowie Krieg und andere militärische Konflikte, Terroranschläge und sonstige unvorhersehbare Ereignisse) befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs- und Abnahmepflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften zur Aufrechterhaltung unserer Belieferung bei der Verlagerung der Produktion der Waren zu uns oder einem Dritten unterstützen, inklusive einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu angemessenen Bedingungen.
13. Bei Lieferengpässen wird der Lieferant unsere Bestellung bevorzugt erfüllen, soweit ihm dies unter angemessener Berücksichtigung seiner anderen Lieferpflichten möglich ist.
14. Bei einer längerfristigen Lieferverhinderung sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise befreit, und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung und/oder Leistung wegen der durch die höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis im Sinne von Ziffer V. 11. dieser AEB verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
15. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend **„REACH-Verordnung“** genannt) entsprechen. Die in den Waren des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Lieferant uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.
16. Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit unseren „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“ für unsere Betriebsstätten, welche auf unserer Website www.winkelmann-group.de in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Download bereitstehen, vertraut zu machen. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zur Einhaltung dieser Sicherheitsregeln anzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen. Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat der Lieferant die Kenntnisnahme dieser Sicherheitsregeln durch die Übergabe der unterzeichneten „Bestätigung der Kenntnisnahme“ an uns zu bestätigen. Diese „Bestätigung der Kenntnisnahme“ ist auf der letzten Seite der Sicherheitsregeln abgedruckt.

VI. Vorhaltepflcht des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet die Waren mindestens für den Zeitraum der jeweils geltenden Mängelgewährleistungsdauer, beginnend ab unserer letztmaligen Bestellung dieser Waren, im Umfang der durchschnittlichen Bestellmenge des letzten Kalenderjahres vorrätig zu halten.

VII. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Alle in einer mit uns vereinbarten Zeichnung angegebenen Maße werden vom Lieferanten gewährleistet. Dies gilt auch für sonstige technische Vereinbarungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere vorherige schriftliche Einwilligung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Einwilligung nicht berührt.
3. Die Wareneingangsprüfung bei uns beschränkt sich, sofern nicht abweichend vereinbart, auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Menge und Identität der bestellten Waren anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 3 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Weitergehende Untersuchungspflichten unsererseits bestehen nicht. Verdeckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn deren Mitteilung ebenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
4. Der Lieferant wird nach Eingang der Mitteilung hinsichtlich eines Mangels unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen. Falls erforderlich, unterstützen wir den Lieferanten im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Fehlerfindung. Hierzu werden dem Lieferanten beanstandete Waren im vereinbarten Umfang zur Verfügung gestellt. Der Lieferant wird jede Abweichung der beanstandeten Waren von den Vorgaben und Spezifikationen analysieren und alle erforderlichen Untersuchungen durchführen, um die Fehlerquelle zu identifizieren. Anschließend wird der Lieferant die Ursachen der Abweichungen bzw. der Mängel sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Abstellung und Vorbeugung von Mängeln und deren Auswirkungen kurzfristig schriftlich mitteilen.
5. Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsrechte.
6. Rechtzeitig gerügte Mängel sowie andere Fehler der Waren zu denen auch das Fehlen garantierter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach unserer Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur bzw. Austausch mangelhafter Teile oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Erfüllungsort des Nacherfüllungsanspruchs ist dabei grundsätzlich der aktuelle Belegenheitsort der mangelhaften Waren. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung, bleiben unberührt.
7. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und

nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

8. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung einmal fehl, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten ausführen lassen, ohne eine Nacherfüllungsfrist setzen zu müssen.
9. Kleinere Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Gleiches gilt bei Gefahr im Verzug, insbesondere im Fall der Gefährdung der Betriebssicherheit oder wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen und der Lieferant vor unserer Selbstvornahme nicht unterrichtet werden konnte.
10. Droht uns oder unseren Kunden durch Lieferung von mangelhaften Waren ein Produktionsstillstand, wird der Lieferant, in Abstimmung mit uns, durch geeignete vom Lieferanten zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport usw.).
11. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten und innerhalb von 60 Monaten gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen oder vereinbarten Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Waren bei uns oder bei den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, in den Fällen der Ziff. V. 4. dieser AEB beginnt sie zum vereinbarten Liefertermin. Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB wegen Lieferungen an Verbraucher bleiben unberührt. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate, nachdem die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt sind, ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.
12. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abnahmetermin, der in der jeweiligen schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.
13. Werden wir wegen eines Mangels unseres Produktes von unserem Kunden gemäß § 478 BGB in Anspruch genommen und waren die Waren bereits bei Lieferung an uns mangelhaft, können wir gegenüber dem Lieferanten den Ersatz sämtlicher Aufwendungen geltend machen, die von uns im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen sind.

VIII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten, es sei denn die Parteien haben im Einzelfall individualvertraglich etwas anderes vereinbart.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Waren einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich von Ziffer VIII. 1. dieser AEB – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

IX. Produkthaftung

1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Waren des Lieferanten zurückzuführen sind, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist und nicht von uns gemäß §§ 830, 840 BGB i. V. m. §§ 426, 254 BGB mitzutragen ist. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion ergeben; über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Im Umfang seiner Schadensersatzpflicht hat der Lieferant uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
3. Der Lieferant wird die Waren so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als sein Produkt erkennbar sind.
4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik sowie – sofern es sich um Bestellungen unseres Geschäftsbereichs Automotive handelt – unseren QSUV gemäß Ziffer I.7. dieser AEB entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht unter EUR 5 Mio. (in Worten: EURO fünf Millionen) pro Person und Schaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns auf Verlangen die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer X. 1. dieser AEB genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern und soweit der Lieferant nachweist, dass er die vorgenannte Verletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Sofern die Lieferung durch uns oder unseren Kunden bestimmungsgemäß außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden soll und der Lieferant hiervon Kenntnis hat oder haben müsste, gelten die vorstehenden Regelungen in den Ziffern X. 1 - 2 entsprechend für behauptete Verletzungen von Rechten Dritter in dem Bestimmungsland.
4. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Waren bleiben unberührt.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes und der Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen, die wir beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Die Werkzeuge werden dem Lieferanten leihweise überlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist

verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er uns zum Ersatz des aus der unterbliebenen oder verspäteten Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet. Schließen wir mit dem Lieferanten einen Werkzeugüberlassungsvertrag, sind dessen Regelungen vorrangig.

4. Unbeschadet anderer Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge des Lieferanten zur Herstellung der Vertragsprodukte beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Das Voll- bzw. Miteigentum an den Werkzeugen wird mit Vertragsschluss aufschiebend bedingt durch deren Fertigstellung einschließlich sämtlicher diesbezüglich entstehender Schutz- und Urheberrechte einschließlich der sich hierauf beziehenden Dokumente, Zeichnungen und Modelle auf uns übertragen. Die Werkzeugkostensumme enthält bereits eine angemessene Gegenleistung für die Übertragung der Schutz- und Urheberrechte. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sich verpflichtet, die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unentgeltlich zu verwahren. Die Kosten der Instandhaltung gehen zu Lasten des Lieferanten.

XII. Versanddokumente, Zoll, Exportkontrolle

1. Das Ursprungsland einer Ware ist von dem in der EU ansässigen Lieferanten durch eine gültige (Langzeit-) Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung), durch den nicht in der EU ansässigen Lieferanten durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Notwendige Angaben bei der (Langzeit-) Lieferantenerklärung sind unsere Artikelnummern, das genaue Ursprungsland und die Zollltarifnummer.
2. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
3. Sollte die Erstellung einer (Langzeit-) Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung unaufgefordert und kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.
4. Der Lieferant stellt uns von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.
5. Mit Erstlieferung müssen uns eine gültige Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung) sowie alle für den (inter-) nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorliegen. Sofern der Lieferant uns Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an uns zu übermitteln. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.

6. Der Lieferant erklärt, selber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB / AEO Authorized Economic Operator) zu sein oder aber mindestens gleichwertige Sicherheitsstandards gemäß Art. 14 k der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 in seinem Unternehmen etabliert zu haben.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten, Mitarbeiter und Angestellten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt worden ist.
3. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und für uns gefertigte Waren nicht ausstellen.
4. Der Lieferant ist zur Beauftragung von Unterlieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden wird, nicht berechtigt.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
6. Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
7. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns benannte Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle; sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen der Parteien unser Geschäftssitz. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
8. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster, Westfalen, Deutschland; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der deutschen Kollisionsregeln, die zur Anwendung eines anderen Rechts kämen.